

Kein Kurswechsel in Sicht



Wiebke Judith

ProAsyl erwartet eine Schwächung des Asylrechts und mehr Abschottung

Die angekündigte Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird absehbar nicht die Schutzbedarfe der Geflüchteten in den Mittelpunkt stellen

Mit ihrem Amtsantritt hat die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, angekündigt, einen „New Pact on Migration and Asylum“ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorstellen zu wollen. Nachdem im Laufe des Jahres 2020 schon mehrere Fristen zur Bekanntgabe des „New Pact“ verstrichen sind, scheint es auf eine Veröffentlichung im September hinaus zu laufen – zumindest erwartet dies Bundesinnenminister Seehofer, wie er im Juli bei einer Pressekonferenz sagte.

Sowohl die Corona-Pandemie als auch die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen wurden immer wieder zur Begründung der Verschiebung der Veröffentlichung angeführt – weiterhin zentral dürfte aber auch die fehlende Einigkeit über die entscheidenden Fragen der Zuständigkeits- und Verteilungsregeln für Asylsuchende in der EU sein.

Hoffnungen auf einen positiven Kurswechsel, der zur Sicherstellung von fairen Asylverfahren und guten Lebensbedingungen für Geflüchtete in der EU führen könnte, werden wohl enttäuscht. Aus bislang bekannten Positionen, wie z. B. dem Konzeptpapier der Bundesregierung, lassen sich sehr problematische Kernelemente erkennen: Auslagerung auf Drittstaaten, Vorsortierung an der Grenze und ein mit Zwang durchzusetzendes neues

Zuständigkeitsregime. Es droht eine weitere Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes, anstatt dessen Stärkung.

Auslagerung auf „sichere Drittstaaten“

Seit Jahren bemüht sich die EU, etwa durch dubiose Partnerschaften Fluchtwege zu versperren und die Einreise von Schutzsuchenden in die EU zu verhindern. Eine verpflichtende Zulässigkeitsprüfung wäre ein weiteres Element, mit dem die EU den Flüchtlingsschutz an Drittstaaten auslagert und sich selbst aus der Verantwortung zieht. Deswegen lässt es aufhorchen, dass in den Verhandlungen zum „Pakt“ Zulässigkeitsprüfungen und „sichere Drittstaaten“ bezüglich einem neuen Verfahren an der Grenze (dazu gleich mehr) immer wieder ins Spiel gebracht werden.

In einer Zulässigkeitsprüfung wird entschieden, ob der Asylantrag überhaupt geprüft und bearbeitet wird. Wenn ein Asylantrag als unzulässig eingestuft wird, z. B. weil die Person angeblich in einem „sicheren Drittstaat“ Schutz hätte bekommen können und dahin zurückgebracht werden kann, dann wird der Asylantrag nicht inhaltlich geprüft. Er wird als unzulässig abgelehnt. Dies wird etwa im Rahmen des EU-Türkei-Deals an der griechischen EU Außengrenze praktiziert, obwohl die Türkei die Kriterien für einen „sicheren Drittstaat“ nicht erfüllt: Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit Einschränkung ratifiziert. Auf dem Papier garantierte Rechte, etwa der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und zum Arbeitsmarkt bleiben in der Praxis oft versperrt und die Türkei bricht das Refoulement-Verbot, u. a. durch Abschiebungen nach Syrien.

Bei den letzten Reformvorschlägen von 2016 hatte die EU-Kommission bereits eine verpflichtende Zulässigkeitsprüfung vorgesehen. Außerdem sollten die Kriterien für einen „sicheren Drittstaat“ abgesenkt werden.

In diese Richtung gehen auch Überlegungen der Innenminister*innen von Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich, die sie in einem Brief zur GEAS-Reform an die zuständigen EU-Kommissar*innen darlegen. In diesem fordern sie eine Erweiterung der Liste der Unzulässigkeitsgründe. Ein Absenken der Kriterien für einen „sicheren Drittstaat“ erhöht aber die Gefahr von Abschiebungen von Flüchtlingen in Länder wie die Türkei, in denen sie schutzlos und von völkerrechtswidrigen Kettenabschiebungen ins Herkunftsland bedroht sind.

Vorsortierung an der Grenze

Die Zulässigkeit könnte also ein Aspekt eines neuen Verfahrens für die europäischen Außengrenzen werden. Welche Form dieses Verfahren genau annehmen wird und was alles geprüft werden soll ist noch unklar, aber deutlich ist: Es soll „sortiert“ werden, bevor es zu einer Umverteilung auf die Mitgliedstaaten kommt.

Damit besteht die Gefahr eines „Zwei-Klassen-Asylsystems“. Wer aus einem Herkunftsland mit einer niedrigen Schutzquote oder einem angeblich „sicheren Herkunftsstaat“ kommt oder über einen außereuropäischen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist, würde an der Grenze ein Schnellverfahren durchlaufen, welches zum Ziel hat, schnell abzulehnen und schnell abzuschicken. In den beschleunigten Grenzverfahren, die im Kontext der Umsetzung des EU-Türkei Deals auf den ägäischen Inseln eingeführt wurden,

werden Asylsuchenden bereits je nach Herkunftsland und Anerkennungsquote einem unterschiedlichen Verfahren zugeteilt. Im Rahmen des EU-Türkei Deals ist insbesondere die Zulässigkeit eine entscheidende Frage in den Verfahren. Schon jetzt zeigt sich in der Praxis, dass die Qualität von Asylentscheidungen in Grenzverfahren deutlich schlechter ist als in regulären Asylverfahren – im deutschen Flughafenverfahren werden mittlerweile über die Hälfte der Anträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

Aufgrund der Isolierung der Betroffenen und der Schnelligkeit des Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht für das Flughafenverfahren die Notwendigkeit einer unabhängigen Rechtsberatung festgestellt. Während dies für vergleichsweise wenige Asylsuchende in Flughäfen, die nahe an Großstädten gelegen sind, umsetzbar ist, ist die Realität in anderen Grenzverfahren ganz anders. Im April 2020 sind beispielsweise für die über 19.000 Schutzsuchenden auf der griechischen Insel Lesbos gerade mal 27 Anwälte*innen im Einsatz. Von fairen Verfahren kann so keine Rede sein. Wenn jetzt wieder auf Verfahren an den Grenzen gesetzt wird, ist das gleiche zu erwarten. Vielen Menschen würde so nicht nur ein faires Asylverfahren verweigert werden, es ist zu befürchten, dass es auch an anderen Orten zu ähnlich elenden Zuständen wie im Hotspot Moria auf Lesbos kommt.

Nur wer nicht diesem Grenzverfahren zugeteilt wird, würde für ein reguläres Asylverfahren auf die anderen Mitgliedstaaten verteilt werden.

Neue Zuständigkeitsregelung, Zwang bleibt

Nachdem Deutschland jahrelang auf dem Dublin-System beharrte und insbesondere das „Ersteinreiseprinzip“ verteidigte – wonach grundsätzlich der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem die schutzsuchende Person eingereist ist – überraschte das Bundesinnenministerium im Herbst 2019 mit der expliziten Abkehr von diesem Prinzip. Die Bundesregierung führt in ihrem Konzeptpapier vom Frühjahr 2020 die Vorstellung aus, Asylsuchende gemäß einem „Fair share“, gemessen an Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft, auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.

Der Anspruch eines „fairen“ Systems bezieht sich aber nur auf die Mitgliedstaaten, eine „faire“ Behandlung der Asyl-



suchenden scheint nachrangig. Denn auch das neue Verteilungssystem soll ein Zwangssystem bleiben: Die Sanktionen bei Weiterwanderung in einen „unzuständigen“ Mitgliedstaat (sogenannte Sekundärmigration) sollen verschärft werden. Aufnahmeleistungen, also Unterbringung und Sozialleistungen, sollen nur im zuständigen Mitgliedstaat geleistet werden. Als Umkehrschluss heißt das, dass Asylsuchende ohne jede staatliche Unterstützung bei Weiterwanderung auf der Straße leben würden – was gegen die verfassungsrechtlich und europarechtlich garantierte Menschenwürde verstößt. Außerdem soll die Möglichkeit eines Verantwortungsübergangs durch Fristablauf – was aktuell noch viele Dublin-Fälle löst – abgeschafft werden, die Bundesregierung nennt dies „ewige Zuständigkeit“. Angesichts der miserablen Lage für Asylsuchende in EU-Mitgliedstaaten wie Italien, Griechenland und Ungarn, die sich auch durch eine GEAS-Reform nicht schlagartig ändern wird, ist diese Aussicht dramatisch.

Auch besteht wenig Hoffnung, dass die Interessen und Bedürfnisse der Betrof-

nen bei einer Umverteilung in maßgeblicher Weise berücksichtigt werden sollen. Die Bundesregierung sieht weiterhin primär vor, familiäre Verbindungen zu berücksichtigen – was bereits grundrechtlich geboten ist – stellt allerdings in Aussicht, diese nicht mehr nur auf die Kernfamilie zu limitieren.

Fazit

Das Europäische Asylsystem ist dringend reformbedürftig. Doch mit den aktuellen politischen Verhältnissen in der EU wird kaum eine Reform bei den Verhandlungen rauskommen, die den Schutz von geflüchteten Menschen und dem Respekt der Menschenrechte in den Mittelpunkt stellt. Stattdessen ist zu befürchten, dass das individuelle Asylrecht immer weiter ausgehöhlt, auf Grenzverfahren gesetzt wird und Schutzsuchende möglichst von der EU weggehalten werden.

Wiebke Judith ist rechtspolitische Referentin bei PRO ASYL e. V., Frankfurt/M. Sie dankt ihrer Kollegin Meral Zeller für die hilfreichen Rückmeldungen.